ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 224

39. Jahrgang

1. August 1996

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

Rat

96/C 224/01 Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 zu dem Weißbuch „Eine Energiepolitik für die Europäische Union" ... 1

96/C 224/02 Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 zur Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts ... 3

96/C 224/03 Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 zur Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Binnenmarkts ... 5

96/C 224/04 Entschließung des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise ... 7

96/C 224/05 Schlußfolgerungen des Rates vom 15. Juli 1996 betreffend Arbeiten im Bereich der Demographie ... 9

Kommission

96/C 224/06 ECU ... 10

96/C 224/07 Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen ... 11

96/C 224/08 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.777 — AGF/Camat) (1) ... 12

96/C 224/09 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.796 — InfraLeuna) (1) ... 13

DE

1

(1) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

96/C 224/10 Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung 14

96/C 224/11 Phare — Ausrüstung für tiermedizinische Untersuchungslabors — Ausschreibung der Europäischen Kommission im Rahmen des Phare-Programms 15

Berichtigungen

96/C 224/12 Vergleichsstudie: probabilistische Sicherheitsuntersuchung bezüglich freigesetzter radioaktiver Substanzen aufgrund von Materialbruch an Dampferzeugerrohren (SGTR) (ABl. Nr. C 214 vom 24. 7. 1996, S. 27) 16

DE

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 8. Juli 1996

zu dem Weißbuch „Eine Energiepolitik für die Europäische Union"

(96/C 224/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 23. November 1995 über das Grünbuch „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union" [1],

in Anbetracht der Analyse des Energiesektors, die in dem Dokument „European Energy to 2020 — A Scenario Approach" enthalten ist,

in Anbetracht des Weißbuchs der Kommission „Eine Energiepolitik für die Europäische Union" vom 13. Dezember 1995,

in Anbetracht des Weißbuchs der Kommission zum Thema Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung,

in Anbetracht des Fünften Umwelt-Aktionsprogramms der Kommission „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung",

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei den umfassenden Bemühungen der Gemeinschaft um Verbesserung ihrer industriellen Wettbewerbsfähigkeit, ihrer Versorgungssicherheit, ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf dauerhafter und umweltverträglicher Grundlage und der Lebensqualität ihrer Bürger kommt dem Energiesektor in Anbetracht der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen eine Schlüsselrolle zu.

Die befriedigende Integration der Energiepolitik in andere einschlägige Politiken muß einen Bestandteil der allgemeinen Wirtschaftsziele der Gemeinschaften darstellen.

Die Gemeinschaften müssen nach den Verträgen zu ihrer Gründung und unbeschadet der Erklärung Nr. 1 zur Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union den großen Herausforderungen des Energiesektors gerecht werden, indem sie ihre bestehenden Instrumente zum Einsatz bringen und auf Gemeinschaftsebene sicherstellen, daß die Energiepolitiken und -entscheidungen der Mitgliedstaaten in bezug auf vereinbarte Ziele, wie sie in der Entschließung vom 23. November 1995 dargelegt sind, untereinander im Einklang stehen.

Die Energiepolitik muß vor dem Hintergrund der langfristigen wirtschaftlichen Perspektiven des Energiesektors und dem politischen Risiko im Zusammenhang mit externen Lieferquellen und Märkten gestaltet werden. Bei der Festsetzung und Durchführung einer Energiepolitik auf Gemeinschaftsebene ist daher Flexibilität und Anpassungsfähigkeit erforderlich.

Die Gewährleistung und die Verbesserung einer sicheren Energieversorgung unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen bleibt ein zentrales Ziel der Energiepolitik der Gemeinschaft.

Der energiepolitische Rahmen muß im Einklang mit dem Grundsatz eines offenen Marktes mit freiem Wettbewerb erstellt werden, wobei den ungleichen Marktstrukturen sowie den Aspekten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Artikel 90 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen ist.

Die Entwicklungen auf dem Energiesektor der Gemeinschaft unterliegen immer stärker dem Einfluß externer Entwicklungen; deshalb sind Anstrengungen erforderlich, damit die Gemeinschaft in ihrem Verhältnis zu Drittländern einen kohärenten und konsequenten Ansatz in Energiefragen entwickelt.

Initiativen im energiepolitischen Bereich und die gemeinschaftlichen Umweltziele müssen miteinander im Einklang stehen und die verschiedenen zur Verfügung stehenden Instrumente mit einbeziehen.

Die energieeffizienten Technologien und die Verfahren einer rationellen und sparsamen Energienutzung müssen in Verbindung mit der Entwicklung einheimischer und erneuerbarer Energieträger mit Blick auf eine langfristige Rentabilität voll entwickelt und unter Einsatz aller Gemeinschaftsinstrumente sowie in Abstimmung mit Initiativen auf einzelstaatlicher Ebene gefördert werden.

Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt, insbesondere in den weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft, kann durch die Herbeiführung von Lösungen im

[1] ABl. Nr. C 327 vom 7. 12. 1995, S. 3.

Sinne einer dauerhaften und umweltverträglichen Energiepolitik verbessert werden —

1. NIMMT mit Befriedigung ZUR KENNTNIS, daß auf der Grundlage des Grünbuchs umfassende und transparente Konsultationen mit den Energiebehörden der Mitgliedstaaten sowie den Organisationen der Energieversorger und den Verbraucherverbänden in der Gemeinschaft stattgefunden haben, und FORDERT die Kommission AUF, diesen Konsultationsprozeß im Rahmen einer Energiepolitik der Gemeinschaft weiterzuführen;

2. BEGRÜSST das Weißbuch „Eine Energiepolitik für die Europäische Union" als eine nützliche Grundlage für die Fortsetzung der bisherigen Arbeiten in Anbetracht dessen, daß darin die Notwendigkeit bestätigt wird, die Ziele Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Umweltschutz unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sowie des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts miteinander in Einklang zu bringen;

3. IST DER AUFFASSUNG, daß für die mögliche Verwirklichung von Gemeinschaftszielen alle im Rahmen der Verträge zur Verfügung stehenden Mittel zum Einsatz gebracht werden müssen. Dies umfaßt unter anderem folgendes:

   — Verbesserung des Funktionierens des internen Energiemarktes, insbesondere Vollendung des Elektrizitäts- und Gasbinnenmarktes;

   — Beachtung der allgemeinen Wettbewerbsgrundsätze sowie der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, falls sie bestehen, nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;

   — Festlegung von Normungsprogrammen zur Förderung einer effizienten Energienutzung sowie neuer und erneuerbarer Energieträger;

   — kohärentes Konzept im Umweltbereich;

   — Entwicklung transeuropäischer Netze;

   — Festsetzung energiepolitischer Prioritäten bei künftigen Forschungsprogrammen;

   — Festlegung eines kohärenten Konzepts für die Außenbeziehungen;

   — kohärentere Festlegung von Programmen für eine effiziente Energienutzung sowie neue und erneuerbare Energieträger, damit eine wirksamere Nutzung der Haushaltsmittel erreicht wird;

4. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, daß die vereinbarten gemeinsamen Energieziele, wie sie in der Entschließung vom 23. November 1995 dargelegt sind, auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden sollten und ERSUCHT die Kommission, einen Prozeß der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu begründen, durch den sichergestellt wird, daß die gemeinschaftlichen und die nationalen Energiepolitiken mit diesen Zielen vereinbar sind;

5. IST DER ÜBERZEUGUNG, daß der Entscheidungsprozeß in Energiefragen auf Gemeinschaftsebene und von einer gemeinsamen Analyse der Energielage und der zukünftigen Tendenzen ausgehen muß, und ERSUCHT die Kommission, eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei energiepolitischen Untersuchungen herzustellen, wie bereits in der Entschließung vom 23. November 1995 gefordert wurde;

6. IST DER AUFFASSUNG, daß die Förderung neuer und erneuerbarer Energieträger und effizienter Energienutzung einen wertvollen Beitrag zu einer sicheren und gesünderen Umwelt leisten kann und — zusammen mit der Entwicklung einheimischer Energieträger — die Abhängigkeit der Gemeinschaft von externen Energiequellen verringern sowie zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen kann;

7. IST DER ÜBERZEUGUNG, daß die Öffnung des Energiebinnenmarktes und die mit dem Energiesektor verbundenen Umweltfragen die Transparenz der wirtschaftlichen Indikatoren erforderlich machen, und ERSUCHT die Kommission, einen Bericht vorzulegen über die Wirksamkeit der gegenwärtig geltenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und erforderlichenfalls über die Möglichkeiten, diese Maßnahmen zu verbessern;

8. UNTERSTÜTZT den Gedanken der Kommission, die Transparenz der Maßnahmen im Energiesektor durch die periodische Veröffentlichung eines Berichts zu verbessern, der die Entwicklung der Energiepolitik auf Gemeinschaftsebene in Verbindung mit den vereinbarten energiepolitischen Zielen darlegt;

9. ERSUCHT die Kommission, auf der Grundlage der Verträge und der Kompetenzverteilung Vorschläge aus dem indikativen Arbeitsprogramm zu unterbreiten.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 8. Juli 1996

zur Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts

(96/C 224/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Dezember 1993 über das strategische Programm „Die optimale Gestaltung des Binnenmarkts",

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 16. Juni 1994 über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts ([1]),

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 10. Oktober 1994 über die freie Entfaltung der Dynamik und der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen, einschließlich Handwerk und Kleinstunternehmen, in einer Wettbewerbswirtschaft ([2]),

gestützt auf den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 29. Januar 1996 mit dem Titel „Verwaltungszusammenarbeit bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts — Bericht über den Stand der Arbeiten",

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für ein erfolgreiches Funktionieren der Gemeinschaft ist es unerläßlich, daß das gegenseitige Vertrauen gestärkt und die Transparenz zwischen den Verwaltungen erhöht wird, damit auf diese Weise sichergestellt wird, daß das Gemeinschaftsrecht effektiv, effizient und gleichmäßig in allen Mitgliedstaaten angewandt wird.

Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts macht eine verstärkte Zusammenarbeit der Verwaltungen erforderlich, damit die Einhaltung der Gemeinschaftsregeln sichergestellt ist; dies gilt insbesondere für den Bereich der gewerblichen Erzeugnisse, wo diese Zusammenarbeit bisher nur schwach entwickelt ist.

Die Mitgliedstaaten haben der in der Entschließung des Rates vom 16. Juni 1994 an sie gerichteten Aufforderung Folge geleistet und der Kommission für nahezu alle im Anhang der genannten Entschließung aufgeführten Bereiche die zuständigen Ansprechpartner gemeldet, die die Verbindung zwischen den für die Anwendung der Binnenmarktvorschriften zuständigen einzelstaatlichen Verwaltungen und zwischen diesen Verwaltungen und der Kommission sicherstellen sollen. In der genannten Entschließung wurden die Mitgliedstaaten auch aufgefordert, der Kommission wesentliche Informationen über ihren Verwaltungsaufbau zu übermitteln, damit allen interessierten Kreisen ein besseres Verständnis der Art und Weise vermittelt wird, in der jeder Mitgliedstaat die Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt zur Anwendung bringt.

In der Entschließung des Rates vom 10. Oktober 1994 wurden die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, einzelstaatliche Kontaktstellen zu schaffen, um den Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, zu helfen, etwaige Hindernisse für den innergemeinschaftlichen Handel zu überwinden. Auch Privatpersonen müssen wissen, an wen sie sich wenden können, um Auskunft in allen Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Binnenmarkt zu erhalten.

Bei der Zusammenarbeit der Verwaltungen und der Schaffung von Kontaktstellen für Unternehmen und Privatpersonen sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen den Anfragen an die Verwaltungen und dem daraus resultierenden Nutzen eingehalten und der Grundsatz der erforderlichen Vertraulichkeit und des notwendigen Schutzes des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses gewahrt werden. Unnötig komplizierte bürokratische Verfahren und Doppelarbeit bestehender Systeme sollten vermieden und vorhandene Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedstaaten belassen werden.

Die Zusammenarbeit der Verwaltungen sollte in Übereinstimmung mit den bestehenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Regelungen für den Schutz personenbezogener Daten durchgeführt werden.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Kontaktstellen und den von den Mitgliedstaaten benannten Ansprechpartnern wird beiden Einrichtungen eine effizientere Erledigung ihrer Aufgaben ermöglichen und insbesondere auch dazu beitragen, daß Probleme von Unternehmen und Privatpersonen rascher gelöst werden.

Voraussetzung für eine effiziente Zusammenarbeit ist, daß klare Grundregeln festgelegt werden, indem für jeden in Betracht kommenden Bereich bestimmt wird, welche Art von Informationen auszutauschen sind, in welchem Stadium der Anwendung von Rechtsvorschriften der Informationsaustausch erfolgen soll sowie welche Kriterien in bezug auf Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit, welche Antwortfristen und welche sonstigen technischen Aspekte des Informationsaustausches zu beachten sind.

Die Rechtsvorschriften, deren praktische Umsetzung für das Funktionieren des Binnenmarkts von Bedeutung sind, umfassen die im Anhang der Entschließung des Rates vom 16. Juni 1994 aufgeführten Bereiche. Die Zusammenarbeit in anderen Bereichen muß gleichfalls geprüft werden.

Im Bereich der technischen Harmonisierung muß besondere Aufmerksamkeit der Anwendung der nach dem neuen Konzept verfaßten Richtlinien gewidmet werden,

([1]) ABl. Nr. C 179 vom 1. 7. 1994, S. 1.

([2]) ABl. Nr. C 294 vom 22. 10. 1994, S. 6.

insbesondere in bezug auf eine sachgerechte Durchführung der Marktüberwachung, die ein besonders geeignetes Instrument dafür darstellt, bei den in Verkehr gebrachten Erzeugnissen die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen zu gewährleisten.

Die Gemeinschaft muß die Zusammenarbeit in allen Bereichen durch Telematik-, Ausbildungs- und Austauschprogramme unterstützen —

BEGRÜSST den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts;

ERKENNT AN, daß ständige Bemühungen um Verbesserung dieser Zusammenarbeit erforderlich sind, um die effektive Anwendung der betreffenden Rechtsvorschriften zu verbessern, die Probleme zu lösen, die sich für Unternehmen und Privatpersonen ergeben können, sowie dem erneuten Entstehen von Hindernissen für den freien Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten vorzubeugen;

PRÜFT zusammen mit der Kommission, inwieweit die Zusammenarbeit der Verwaltungen in den Bereichen, in denen sie erst schwach entwickelt ist, insbesondere im Bereich der gewerblichen Erzeugnisse, ausgebaut werden muß;

UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, in diesem Bereich die für eine kohärente, einheitliche und rasche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften erforderlichen Mittel zu schaffen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

a) die Übermittlung der Angaben zu den nationalen Ansprechpartnern für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den im Anhang der Entschließung des Rates vom 16. Juni 1994 aufgeführten Bereichen zum Abschluß zu bringen, soweit dies noch nicht geschehen ist, sowie im Einklang mit der genannten Entschließung wesentliche Informationen über den Aufbau ihrer für die Anwendung dieses Rechts zuständigen Verwaltungen zu übermitteln,

b) das Verzeichnis der mitgeteilten Ansprechpartner auf dem neuesten Stand zu halten und es so zu gestalten, daß es den Behörden, die mit der täglichen Anwendung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt betraut sind, als ein wirksames Arbeitsinstrument dienen kann,

c) in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Unternehmen und Privatpersonen so bald wie möglich eine oder mehrere Kontaktstellen für die Unternehmen einzurichten, wie in der Entschließung des Rates vom 10. Oktober 1994 vorgesehen, soweit diese noch nicht bestehen, sowie gegebenenfalls eine oder mehrere Kontaktstellen zu schaffen, um den Privatpersonen die Wahrnehmung der Rechte zu erleichtern, die ihnen durch die Binnenmarktregeln zuerkannt werden,

d) eine Verbindung zwischen der oder den Kontaktstellen und den von den Mitgliedstaaten benannten Ansprechpartnern herzustellen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

a) ihre Bemühungen im Hinblick auf die etwa erforderliche Festlegung von Grundregeln in den Bereichen, in denen derartige Regeln noch nicht eingeführt wurden, für die Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt fortzusetzen und die genannten Regeln durch Mittel zur Anwendung zu bringen, die für eine effiziente Gestaltung dieser Zusammenarbeit ausreichend sind,

b) hinsichtlich der gewerblichen Erzeugnisse folgende Möglichkeiten zu prüfen:

— allgemeine Grundsätze für die Durchführung der Kontrollen,

— Mechanismen einer Zusammenarbeit der Verwaltungen in den Richtlinien nach dem neuen Konzept,

— Qualitätsnormen für die mit der amtlichen Kontrolle betrauten Laboratorien,

— koordinierte Kontrollprogramme, soweit erforderlich,

c) die Durchführung ihres Programms für die Prüfung des Stands der Verwaltungszusammenarbeit in den im Anhang der Entschließung des Rates vom 16. Juni 1994 aufgeführten Bereichen, die für das Funktionieren des Binnenmarkts wichtig sind, fortzusetzen, indem sie insbesondere

— die Gemeinschaftsaktionen für die intersektorielle Unterstützung der Zusammenarbeit wie das Programm für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA), das durch den Beschluß 95/468/EG aufgestellt wurde [1] oder das Programm für den Austausch nationaler Beamter zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten (Karolus), das mit der Entscheidung 92/481/EWG [2] aufgestellt wurde, weiter ausbauen,

— in diesen Rahmen weitere Bereiche der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt einbeziehen, in denen eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Anwendung der betreffenden Vorschriften erforderlich scheint, insbesondere bei den gewerblichen Erzeugnissen,

d) vorrangig zu prüfen, wie die Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in anderen Bereichen ausgebaut werden kann.

---

[1] ABl. Nr. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 23.

[2] ABl. Nr. L 286 vom 1. 10. 1992, S. 65.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 8. Juli 1996

zur Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Binnenmarkts

(96/C 224/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Erklärung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Anhang zur Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1995 in Cannes,

nach Kenntnisnahme des Berichts der Gruppe unabhängiger Sachverständiger für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften („Molitor-Gruppe") vom 21. Mai 1995 sowie der diesbezüglichen Bemerkungen der Kommission,

nach Kenntnisnahme des Berichts der Kommission an den Europäischen Rat mit dem Titel „Eine bessere Rechtsetzung — Bericht über die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, über Vereinfachung und Kodifikation",

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (SLIM): Ein Pilotprojekt",

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine der wichtigsten Prioritäten der Europäischen Union ist die Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Angesichts des verschärften Wettbewerbs in der Wirtschaft setzt die Erreichung dieses Ziels insbesondere Maßnahmen voraus, die den Unternehmen eine Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen und eine positive Beschäftigungswirkung entfalten;

Durch die Binnenmarktvorschriften konnte ein großer Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen geschaffen werden, der ein starker Stimulierungs- und Liberalisierungsfaktor für die europäische Wirtschaft und die Beschäftigung ist, den es zu erhalten gilt.

Die Verwirklichung des Binnenmarkts bewirkt bereits als solche eine Vereinfachung, da durch sie entweder eine gemeinschaftliche Vorschrift an die Stelle einer ganzen Reihe nationaler Bestimmungen tritt oder der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zur Anwendung kommt.

Eine normative Vereinfachung, durch die übermäßige und ungerechtfertigte Kosten vermieden werden sollen, die die Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit behindern, ist jedoch für die Organe der Europäischen Union, die Regierungen der Mitgliedstaaten und die europäischen Wirtschaftskreise eine wichtige Aufgabe.

Die angestrebte Vereinfachung muß den gemeinschaftlichen Besitzstand und die weitere gemeinschaftliche Harmonisierung in den betroffenen Sektoren wahren, wo dies erforderlich ist, und zwar insbesondere die in diesen Regelungen verankerten Anforderungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit, der Lauterkeit der Handelsgeschäfte, des Umweltschutzes sowie des Schutzes von Arbeitnehmern und Verbrauchern.

Ferner müssen die Binnenmarktvorschriften im Interesse der Wirtschaft und der Bürger zugänglicher und verständlicher gemacht werden, insbesondere durch eine Verbesserung der Qualität dieser Vorschriften durch Kodifizierung, größere Textkohärenz und bessere Lesbarkeit. Es wurden bereits Maßnahmen zur Vereinfachung und Kodifizierung der bestehenden Rechtsvorschriften in Angriff genommen, die — wo dies erforderlich ist — nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf eine Straffung dieser Vorschriften abzielen.

Künftige Gesetzgebungsinitiativen sollten sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene den Bedürfnissen und Erfordernissen der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Rechnung tragen.

Zudem ist in einigen Sektoren ein besonderer Bedarf an Vereinfachung der bestehenden Rechtsvorschriften festgestellt worden. Daher sollten entsprechende konkrete Schritte unternommen werden, um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern.

Auch eine zu komplizierte einzelstaatliche Gesetzgebung kann das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen; daher sollten auf einzelstaatlicher Ebene die gleichen Bemühungen um eine Vereinfachung unternommen werden, um das Entstehen neuer Handelshemmnisse zu vermeiden, die eine erneute Abschottung des Binnenmarktes zur Folge hätten —

HINSICHTLICH KÜNFTIGER GESETZGEBUNGSINITIATIVEN:

NIMMT ZUR KENNTNIS, daß die Kommission allgemeine Leitlinien für die Ausübung ihres eigenen Initiativrechts ausgearbeitet hat, um die Qualität der neuen Gesetzgebungsvorschläge unter dem Gesichtspunkt ihrer wahrscheinlichen Auswirkung für die jeweiligen Wirtschafts- und Fachkreise zu verbessern;

UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, die neuen Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene effektiv umzusetzen und während des gesamten Gesetzgebungsvorgangs zu berücksichtigen, daß die globale Kohärenz der Rechtsvorschriften in ein und demselben Sektor sichergestellt sein muß;

ERSUCHT die Kommission, Analysekriterien auszuarbeiten und sich dabei auf die Erfahrungen und Informationen der Mitgliedstaaten zu stützen und diese hinzuzuziehen;

ERINNERT daran, daß zu detaillierte Vorschriften in der Regel vermieden und nur dann vorgesehen werden sollten, wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts im Einklang mit dem EG-Vertrag unbedingt notwendig ist;

HINSICHTLICH DER BESTEHENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN:

NIMMT ZUR KENNTNIS, daß bei der Kodifizierung und anderen Methoden der Vereinfachung bereits Fortschritte erzielt worden sind, verpflichtet sich, die von der Kommission bereits vorgelegten Kodifizierungsvorschläge beschleunigt zu prüfen, und FORDERT die Kommission AUF, so bald wie möglich die bereits angekündigten weiteren Vorschläge zu unterbreiten;

PFLICHTET der Kommission darin BEI, daß diese Maßnahmen darüber hinaus durch konkrete Aktionen zur Förderung der Ziele der Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Kohärenz der Rechtsvorschriften verstärkt werden müßten;

IST sich mit der Kommission darin EINIG, daß eine dieser Maßnahmen in einer ersten Phase darin bestehen sollte, in einer begrenzten Anzahl von Sektoren ein Pilotprojekt einzuleiten, um anhand der Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere die Möglichkeiten zu prüfen, die sich aus diesen Rechtsvorschriften für die Unternehmen ergebenden Auflagen und Formalitäten zu reduzieren, und daß dieses Pilotprojekt als Test für eine umfangreichere Aktion dienen könnte, die sich auf andere Sektoren erstreckt;

NIMMT daher die Initiative der Kommission WOHLWOLLEND ZUR KENNTNIS, in vier Sektoren Arbeitsgruppen aus anerkannten Sachverständigen zu bilden, die in transparenter und ausgewogener Weise ausgewählt werden und ermitteln sollen, welche Möglichkeiten bestehen, um die geltenden Rechsvorschriften zu vereinfachen;

NIMMT die von der Kommission hierfür getroffene Auswahl der betreffenden Sektoren ZUR KENNTNIS, nämlich das permanente statistische Erhebungssystem (Intrastat), Zierpflanzen, Bauprodukte und gegenseitige Anerkennung der Diplome;

IST sich darin EINIG, daß diese Initiative dem Anliegen Rechnung trägt, in kurzer Zeit erste Ergebnisse bei der Vereinfachung zu erzielen;

HINSICHTLICH DER ANSTEHENDEN MASSNAHMEN:

ERSUCHT die Mitgliedstaaten,

a) generell für die Vereinfachung und Erleichterung der Verwaltungsformalitäten bei künftigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einzutreten und besonders die Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die KMU aufgrund ihrer besonderen Struktur haben,

b) durch ihre Mitwirkung die Arbeit der mit dem Pilotprojekt beauftragten Gruppen auch bei den Aspekten, die das einzelstaatliche Recht betreffen, zu unterstützen,

c) die Möglichkeiten der Vereinfachung der nationalen binnenmarktrelevanten Rechtsvorschriften sowie der damit verbundenen Formalitäten zu prüfen und dabei den für die KMU bestehenden Schwierigkeiten besondere Beachtung zu schenken,

d) sich im Beratenden Ausschuß für Koordinierung im Bereich des Binnenmarkts, der durch den Beschluß 93/72/EWG der Kommission [1] eingesetzt wurde, gegenseitig über die auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten oder geplanten Maßnahmen zur Vereinfachung der bestehenden und künftigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterrichten;

ERSUCHT die Kommission,

a) die Mitgliedstaaten in den für die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zuständigen Ausschüssen sowie im Beratenden Ausschuß für Koordinierung im Bereich des Binnenmarkts regelmäßig und vollständig über den Fortgang der Arbeiten der mit dem Pilotprojekt betrauten Arbeitsgruppen zu informieren,

b) dem Rat bis November 1996 einen Bericht mit den Schlußfolgerungen des unter Buchstabe a) genannten Pilotprojekts vorzulegen und dabei

   — konkrete Vorschläge für die Art und Weise der Vereinfachung der Rechtsvorschriften in den vier Sektoren zu unterbreiten,

   — die Effizienz der Methodik zu evaluieren und

c) nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Koordinierung im Bereich des Binnenmarkts so früh wie möglich im Jahr 1997 anzugeben, wie dieses Projekt anschließend auf andere Sektoren ausgedehnt werden könnte.

---

[1] ABl. Nr. L 26 vom 3. 2. 1993, S. 18.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 15. Juli 1996

zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise

(96/C 224/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG ([1]),

gestützt auf die Entscheidung 85/368/EWG vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrags ist die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft.

(2) Die bisher vom Rat erlassenen Bestimmungen über die Anerkennung der beruflichen Bildung und Ausbildung sowie der Berufserfahrung regeln lediglich den Zugang zu den in einem Mitgliedstaat reglementierten Berufen.

(3) Die Transparenz der beruflichen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise sollte erhöht werden.

(4) Außerdem ist die Mobilität der Bürger Europas durch Verfahren zu fördern, die die Nutzung der von ihnen erworbenen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise erleichtern.

(5) In einigen Mitgliedstaaten sind die berufliche Bildung und die berufliche Ausbildung Bestandteile des allgemeinen Bildungssystems, während sie in anderen Mitgliedstaaten zwei unterschiedlichen Systemen angehören.

(6) Für Initiativen, wie das „Portfolio", ist es auf jeden Fall erforderlich, daß die Nachweise transparent und so gestaltet sind, daß der Arbeitgeber ihnen die wesentlichen Angaben zu den Merkmalen und zum Inhalt der Ausbildungsgänge und der Berufserfahrung entnehmen kann.

(7) In der Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1990 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise ([3]) wird die Kommission ersucht, Vorschläge zu unterbreiten, so daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft hergestellt werden kann.

(8) In der von den Staats- und Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf der Tagung des Europäischen Rates vom 9. Dezember 1989 in Straßburg angenommenen Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ist unter Titel I Nummer 3 die Beseitigung von Hindernissen vorgesehen, die sich aus der Nichtanerkennung von Diplomen oder gleichwertigen beruflichen Befähigungsnachweisen ergeben.

(9) In der Entschließung des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen ([4]) sind als Ziele festgelegt, das gegenseitige Verständnis für die verschiedenen Qualifikationssysteme und die Qualifikationen selbst zu verbessern, es Personen, die dies wünschen, zu ermöglichen, ihre beruflichen Befähigungsnachweise und Angaben zu ihrem beruflichen Werdegang gegenüber potentiellen Arbeitgebern in der Europäischen Union klar und in nachvollziehbarer Form zur Geltung zu bringen, sowie den Zugang der Arbeitgeber zu klaren Beschreibungen von Befähigungsnachweisen und einschlägiger Berufserfahrung zu erleichtern, damit diese feststellen können, ob die Fertigkeiten von Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten für die angebotenen Arbeitsplätze von Belang sind.

(10) In der Entschließung des Rates vom 11. Juni 1993 über Berufsbildung in den neunziger Jahren ([5]) wird das Ziel festgelegt, die Qualität der Berufsbildung zu verbessern und innerhalb der Gemeinschaft für Transparenz in bezug auf die individuellen beruflichen Befähigungsnachweise und die einschlägige Berufserfahrung Sorge zu tragen.

(11) In der Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1994 zur Qualität und Attraktivität der beruflichen Bildung ([6]) wird darauf hingewiesen, daß Möglichkeiten geschaffen werden müssen, die durch Aus- und Weiterbildung erworbenen beruflichen Fähigkeiten in mehreren Sprachen so zu beschreiben, daß sie eindeutig erkennbar sind und mit den Anforderungen des angebotenen Arbeitsplatzes verglichen werden können.

([1]) ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 25. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/43/EG der Kommission (ABl. Nr. L 184 vom 3. 8. 1995, S. 21).

([2]) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 56.

([3]) ABl. Nr. C 109 vom 24. 4. 1991, S. 1.

([4]) ABl. Nr. C 49 vom 19. 2. 1993, S. 1.

([5]) ABl. Nr. C 186 vom 8. 7. 1993, S. 3.

([6]) ABl. Nr. C 374 vom 30. 12. 1994, S. 1.

(12) Im Weißbuch der Kommission zur allgemeinen und beruflichen Bildung „Lehren und Lernen: auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft" wird erneut zu Maßnahmen mit dem Ziel ermutigt, die Mobilität der Jugendlichen und Erwachsenen und die Anerkennung neuer Fähigkeiten sowie die besten Verfahren für deren Aneignung, Beurteilung und Validation zu unterstützen —

I. HEBT HERVOR, DASS ES WICHTIG IST,

1. a) dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, die berufliche Qualifikationen besitzen, über Ausbildungs- und Befähigungsnachweise verfügen können, die die erworbenen Fähigkeiten transparent machen;

b) dafür Sorge zu tragen, daß Arbeitgeber und/oder sonstige betroffene Personen und Gremien über Informationen verfügen, die für das Verständnis des Inhalts der beruflichen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise sowie das Urteil darüber, ob sie den Erfordernissen des Unternehmens entsprechen, notwendig sind;

2. a) die Vielfalt der Bildungs-, Berufsbildungs- und Befähigungsnachweissysteme der Mitgliedstaaten sowie der in jedem Mitgliedstaat für die Ausstellung der beruflichen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise verantwortlichen Stellen zu berücksichtigen;

b) die Klarheit und Transparenz der beruflichen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise zu fördern, so daß ihr Nutzen sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer in allen Mitgliedstaaten erhöht wird.

II. ERSUCHT DAHER DIE MITGLIEDSTAATEN, UNTER BEACHTUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN PRAKTIKEN DER MITGLIEDSTAATEN SOWIE DER VERANTWORTLICHKEITEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN,

1. sich für eine größere Transparenz der beruflichen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise einzusetzen und dabei insbesondere folgenden Kriterien Rechnung zu tragen:

a) Angabe der ausstellenden Behörde sowie des rechtlichen Status der Nachweise;

b) Angabe zur Identität des Nachweisinhabers;

c) Angabe des Ziels, der Dauer und des Inhalts der betreffenden Ausbildungsgänge und möglichst genaue Beschreibung der erworbenen beruflichen Fähigkeiten;

d) Angabe der beim Abschluß der Ausbildungsgänge erreichten Ergebnisse;

e) Angabe der Gültigkeit der Nachweise in bezug auf den Zugang zu bestimmten Berufen und/oder zu weiteren Ausbildungsgängen;

2. die Maßnahmen zu fördern, die zur Ausstellung beruflicher Ausbildungs- und Befähigungsnachweise in anderen Gemeinschaftssprachen erforderlich sind.

III. ERSUCHT DIE KOMMISSION,

1. die Initiativen der Mitgliedstaaten, mit denen diese gegebenenfalls transparente neue Nachweismodelle fördern, auf der Grundlage dieser Entschließung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen und -programme, insbesondere der Programme LEONARDO DA VINCI und SOKRATES, zu unterstützen;

2. dem Europäischen Parlament und dem Rat Berichte über die Fortschritte, die in dem unter diese Entschließung fallenden Bereich erzielt worden sind, vorzulegen, und zwar erstmals fünf Jahre nach Verabschiedung der Entschließung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 15. Juli 1996

betreffend Arbeiten im Bereich der Demographie

(96/C 224/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. HAT einen eingehenden Gedankenaustausch über den Bericht der Kommission zur demographischen Lage in der Europäischen Union (1995) GEFÜHRT;

2. HAT folgendes FESTGESTELLT:

   a) Mittel- und langfristige demographische Szenarien bilden einen wertvollen Faktor für das Verständnis der gesellschaftlichen Grundtendenzen und ihres dynamischen Zusammenwirkens mit dem Wirtschaftswachstum und der sozialen Lage. Die Alterung der Bevölkerung ist ein Schlüsselfaktor dieser Tendenzen;

   b) bestimmte Arbeiten der Europäischen Union in diesem Bereich sollten die auf nationaler Ebene durchgeführten Arbeiten ergänzen. Daher empfiehlt es sich, im Rahmen der bestehenden Strukturen die wissenschaftliche Koordinierung in methodologischen Fragen innerhalb der Europäischen Union zu fördern, damit die Arbeitsergebnisse vergleichbar sind;

   c) die Arbeitsergebnisse werden den Mitgliedstaaten und der Kommission zusätzliche Aufschlüsse für den Anpassungsprozeß bestimmter Politiken im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse geben;

   d) die Intensivierung der gemeinsamen Überlegungen muß durch einen Informations- und Gedankenaustausch bei spezifischen Fragen erfolgen. Es könnten im Rahmen der bestehenden Strukturen gemeinschaftliche Forschungsprojekte durchgeführt werden;

3. ERSUCHT die Kommission, ihre Arbeiten im Rahmen ihrer Haushaltsmittel auf der Grundlage von Nummer 2 fortzusetzen.

KOMMISSION

ECU [1]

(96/C 224/06)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

	31. 7. 1996	*Juli* [2]
Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,1959	39,3623
Dänische Krone	7,34875	7,36763
Deutsche Mark	1,90157	1,91083
Griechische Drachme	303,345	302,052
Spanische Peseta	162,322	161,392
Französischer Franken	6,45588	6,47101
Irisches Pfund	0,798090	0,792324
Italienische Lira	1965,70	1939,80
Holländischer Gulden	2,13423	2,14448
Österreichischer Schilling	13,3828	13,4475
Portugiesischer Escudo	196,019	196,501

	31. 7. 1996	*Juli* [2]
Finnmark	5,79593	5,82689
Schwedische Krone	8,52761	8,43833
Pfund Sterling	0,830247	0,817683
US-Dollar	1,29402	1,27064
Kanadischer Dollar	1,77902	1,74001
Japanischer Yen	138,227	138,793
Schweizer Franken	1,53795	1,56644
Norwegische Krone	8,21834	8,19491
Isländische Krone	85,2761	84,8056
Australischer Dollar	1,67143	1,60981
Neuseeländischer Dollar	1,87322	1,84239
Südafrikanischer Rand	5,81857	5,57972

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

— Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;

— eigene Fernschreib-Nummer angeben;

— den Code „cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;

— den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff" angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

---

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

(2) Die Monatsdurchschnittskurse des Ecu werden am Monatsende veröffentlicht.

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(96/C 224/07)

(festgesetzt am 30. Juli 1996 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
R I Orientierungspreis *	3,828	
Heraklion	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen	
Béziers	4,162	109 %
Montpellier	4,206	110 %
Narbonne	4,342	
Nîmes	4,251	111 %
Perpignan	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen (1)	
Lecce	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen	
Reggio Emilia	keine Notierungen	
Treviso	4,186	109 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	5,171	135 %
Repräsentativpreis	4,349	114 %
R II Orientierungspreis *	3,828	
Heraklion	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen	
Calatayud	keine Notierungen	
Falset	4,418	115 %
Jumilla	keine Notierungen (1)	
Navalcarnero	keine Notierungen (1)	
Requena	keine Notierungen	
Toro	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen	
Bari	keine Notierungen	
Barletta	keine Notierungen	
Cagliari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen	
Taranto	keine Notierungen	
Repräsentativpreis	4,418	115 %
	ECU/hl	
R III Orientierungspreis *	62,15	
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
A I Orientierungspreis *	3,828	
Athen	keine Notierungen	
Heraklion	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen	
Alcázar de San Juan	2,445	64 %
Almendralejo	keine Notierungen	
Medina del Campo	keine Notierungen (1)	
Ribadavia	keine Notierungen	
Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Villar del Arzobispo	keine Notierungen (1)	
Villarrobledo	keine Notierungen	
Bordeaux	keine Notierungen	
Nantes	keine Notierungen	
Bari	keine Notierungen (1)	
Cagliari	3,448	90 %
Chieti	2,709	71 %
Ravenna (Lugo, Faenza)	3,201	84 %
Trapani (Alcamo)	2,364	62 %
Treviso	keine Notierungen (1)	
Repräsentativpreis	2,995	78 %
	ECU/hl	
A II Orientierungspreis *	82,810	
Rheinpfalz (Oberhaardt)	70,320	85 %
Rheinhessen (Hügelland)	72,897	88 %
Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Repräsentativpreis	71,867	87 %
A III Orientierungspreis *	94,57	
Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Repräsentativpreis	keine Notierungen	

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.
* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.
° OP = Orientierungspreis.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.777 — AGF/Camat)

(96/C 224/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. Juli 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AGF IART SA, das von Société Centrale des AGF SA kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Compagnie d'Assurances Maritimes, Aériennes et Terrestres, SA (Camat) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AGF IART: Nicht-Lebensversicherungen,

— CAMAT: See-, Luftverkehr-, Transport- und Kraftfahrzeugversicherung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32 2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.777 — AGF Camat, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

---

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.796 — InfraLeuna)

(96/C 224/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 19. Juli 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Linde AG und Caprolactam Leuna GmbH, die der Gruppe DOMO angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen InfraLeuna Infrastruktur- und Service GmbH durch Kauf von Anteilsrechten eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Linde: Anlagenbau, Kältetechnik und technische Gase,

— DOMO-Gruppe: textile Bodenbeläge,

— InfraLeuna: Infrastrukturdienstleistungen für den Industriestandort Leuna.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32 2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.796 — InfraLeuna, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

---

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 [1] — Gründung

(96/C 224/10)

1. ***Name der Vereinigung:*** Istituto Europeo di Management Socio Sanitario (IEMSS) - GEIE

2.

3. ***Ort der Eintragung der EWIV:***

   a) ***Mitgliedstaat:*** I

   b) ***Ort:*** I-Firenze

4. ***Nummer der Eintragung:*** REA n. 472722

5. ***Bekanntmachung(en):***

   a) ***Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:*** Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana, parte seconda n. 160

   b)

   c) ***Tag der Veröffentlichung:*** 10. 7. 1996

---

[1] ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

Phare — Ausrüstung für tiermedizinische Untersuchungslabors

Ausschreibung der Europäischen Kommission im Rahmen des Phare-Programms

(96/C 224/11)

Bezeichnung des Projekts: Tiermedizinisches Diagnose- und Kontrollprogramm, Ausrüstung für tiermedizinische Untersuchungslabors

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Empfängerstaaten des Phare-Programms offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung in den obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in einem Los: Laborausrüstung, Verbrauchsgüter und Diagnose-Kits für tiermedizinische Untersuchungslabors in Albanien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und Ungarn sowie ein Notstromaggregat für das tiermedizinische Untersuchungslabor in Albanien.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:

a) Europäische Kommission, Herr L. Braakenburg (SC27 02/07), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 296 80 40.

b) Informationsbüros der Europäischen Kommission:

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax 530 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 430 11; télécopieur 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (06) 69 99 91; telefax 679 16 58],

DK-1004 København K, Højbrohus, Østergade 61, [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44-171) 973 19 92; facsimile (44-171) 973 19 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 671 22 44; facsimile 671 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τελεφάξ 724 46 20],

E-28046 Madrid, Paseo de la Castellana, 46 [tel. (34-1) 431 57 11; telefax 432 14 09],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 350 98 00; telefax 350 98 01].

A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79/505 34 91; Telefax 50 53 37 97],

FIN-00131 Helsinki, Pohoisesplanadi 31, Postbox 2324, [tél. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28];

S-10390 Stockholm, Hamngatan 6, Box 7323, [tél. (46-8) 611 11 72; telefax 611 44 35],

4. Angebote

Die Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote beträgt 60 Tage ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsanzeige im „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften". Fällt das Ende der Angebotsfrist auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der darauffolgende Montag als Stichtag.

Die Angebotsfrist läuft am Stichtag um 12.00 Ortszeit ab.

Die Angebote sind an die:

Europäische Kommission, Herrn L. Braakenburg (SC27 02/07), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Die Angebotseröffnung findet in öffentlicher Sitzung am Stichtag um 14.00 Ortszeit bei der vorgenannten Anschrift statt.

BERICHTIGUNGEN

Vergleichsstudie: probabilistische Sicherheitsuntersuchung bezüglich freigesetzter radioaktiver Substanzen aufgrund von Materialbruch an Dampferzeugerrohren (SGTR)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 214 vom 24. 7. 1996, S. 27)

(96/C 224/12)

Europäische Kommission, GD XI - Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, Referat C.2 - Sicherheit der kerntechnischen Anlagen, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Anstatt:

8.2 Ort, Datum und Uhrzeit der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet an folgender Stelle statt: 174, Boulevard du Triomphe, B-1050 Bruxelles/Brussel am...

muß es heißen:

8.2 Ort, Datum und Uhrzeit der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet an folgender Stelle statt: 174, Boulevard du Triomphe, B-1050 Bruxelles/Brussel, am 27. 9. 1996 (10.00).